

15.03.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**EG - AS - Wi - Wozu Punkt der 654. Sitzung des Bundesrates am 26. März 1993

Änderung des Vorschlags einer Verordnung (EWG) des Rates über die Anbringung und Verwendung des CE-Zeichens auf Industrieerzeugnissen

in einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates 87/404/EWG (einfache Druckbehälter), 88/378/EWG (Sicherheit von Spielzeug), 89/106/EWG (Bauprodukte), 89/336/EWG (elektromagnetische Verträglichkeit), 89/392/EWG (Maschinen), 89/686/EWG (persönliche Schutzausrüstungen), 90/384/EWG (nicht selbsttätige Waagen), 90/385/EWG (aktive implantierbare medizinische Geräte), 90/396/EWG (Gasverbrauchseinrichtungen), 91/263/EWG (Telekommunikations-Endeinrichtungen), 92/42/EWG (mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickte neue Warmwasserheizkessel), 73/23/EWG (elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen)

und in einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 13. Dezember 1990 (90/683/EWG) über die Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren zur Ergänzung durch Bestimmungen über die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung*)

KOM(92) 499 endg.; Ratsdok. 11099/92

*) ursprünglicher Vorschlag vgl. Drucksache 409/91 = AE-Nr. 911719

Ausgeliefert am 16. MRZ. 1993

- 2 -

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
Wo 1. Es wird begrüßt, daß die Stellungnahme des Bundesrates vom 18. Oktober 1991 - Drs. 409/91 (Beschluß) - zum ursprünglichen Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Anbringung und Verwendung des CE-Zeichens auf Industrieerzeugnissen in dem nunmehr vorliegenden Vorschlag insofern Berücksichtigung gefunden hat, als das schon seinerzeit unterstützte Ziel, die Grundzüge der Anbringung und Verwendung des CE-Zeichens zu vereinheitlichen, nun nicht mehr über den Weg einer Verordnung sondern über den einer Richtlinie verfolgt wird und die Änderungen der einzelnen, betroffenen Richtlinien ausdrücklich für jede Richtlinie gesondert festgelegt werden sollen.

EG
Wo 2. Die Richtlinie versucht zwar entsprechend der Forderung in Nr. 4 Abs. 5 der Stellungnahme des Bundesrates vom 18. Oktober 1991 die Kollision verschiedener EG-Richtlinien, die das gleiche Produkt betreffen, zu lösen. Die unterschiedlichen Texte der Vorschläge zu den einzelnen Richtlinien lassen jedoch den Schluß zu, daß diese Lösung mißlungen ist:

Nach Artikel 3 Nr. 2, Artikel 9 Nr. 3, Artikel 11 Nr. 3 der Änderungsrichtlinie und Artikel 3 des Änderungsbeschlusses ergibt sich z.B. aus den Texten zu Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 89/106/EWG, Artikel 8 Abs. 5 der Richtlinie 90/396/EWG (Gasverbrauchseinrichtungen), Artikel 4 Abs. 5 (neu) der Richtlinie 92/42/EWG (Wirkungsgrade) und Anhang Abs. 1 Nr. I.B.c des Beschlusses 90/396/EWG zwar der Lösungsansatz, daß die CE-Kennzeichnung beim Zusammentreffen der Anforderungen aus mehreren Richtlinien an das gleiche Produkt nur dann angebracht werden kann, wenn die Anforderungen aller Richtlinien erfüllt sind. Nach welchem Verfahren sich die Konformitätsprüfung richtet, lassen jedoch zumindest die Texte in den Richtlinien 89/106/EWG und 92/42/EWG offen.

Lediglich aus Artikel 8 Abs. 5 der Richtlinie 90/396/EWG läßt sich entnehmen, daß sich die Verfahren auch nach den jeweils anderen Richtlinien richten sollen. Das bedeutet, daß ein Produkt, das den Anforderungen mehrerer Richtlinien unterliegt, erst dann mit der CE-Kennzeichnung versehen werden

kann, wenn dafür - notfalls in mehreren Verfahren - die Übereinstimmung mit jeder Richtlinie nachgewiesen ist. Wenn diese Lösung tatsächlich verfolgt wird, sollte dies auch in dieser Deutlichkeit und textgleich in allen Richtlinien formuliert werden. Die bisherigen Texte der einzelnen Richtlinien, insbesondere der des völlig mißverständlichen Artikels 2 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 89/106/EWG, drücken ganz offensichtlich das Gewollte nicht aus.

Die in allen Richtlinien vorgeschlagenen Regelungen der Kollisionsfälle in der Übergangszeit sollten so gefaßt werden, daß sie nicht mehrdeutig verstanden werden können; so sollte klargestellt werden, daß die Vorschrift über die Angabe der für das Produkt geltenden Richtlinie tatsächlich nur für die Übergangszeit gemeint ist. Z.B. wäre in Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 89/106/EWG (= Artikel 3 Nr. 2 des Entwurfs der Änderungsrichtlinie) und den entsprechenden Texten der anderen Richtlinien der Text des Buchst. c als Satz 2 an den Text des Buchst. b anzufügen und im Text selbst richtig zu stellen, daß es nicht um die Angabe der geltenden Richtlinien sondern der tatsächlich angewandten Richtlinien geht. So könnte beispielhaft für alle Richtlinien Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 89/106/EWG wie folgt lauten:

- "(2) a) Falls die Produkte auch von anderen Richtlinien erfaßt werden, die andere Aspekte behandeln und in denen eine CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, wird mit der Kennzeichnung nach Artikel 4 Abs. 2 angegeben, daß die Produkte auch die Bestimmungen der anderen Richtlinien erfüllen.
- b) Steht jedoch laut einer oder mehrerer dieser Richtlinien dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelungen frei, wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den Bestimmungen der vom Hersteller angewandten Richtlinien angezeigt. In diesem Fall müssen die den Produkten beiliegenden Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen die Nummern der für die Produkte vom Hersteller angewandten Richtlinien, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht sind, tragen."

- Wo 3. In allen Richtlinientexten muß auch klargestellt werden, daß es Sache der Mitgliedstaaten ist, ob bei Produkten, die mehreren Richtlinien unterfallen, die Konformität in einem allumfassenden oder in mehreren einzelnen Verfahren nachgewiesen werden muß.
- EG
Wo 4. Darüber hinaus sollten die Richtlinientexte selbst oder zumindest eine Protokollerklärung sicherstellen, daß CE-Kennzeichnungen von Richtlinien, die nur Teile der möglichen Anforderungsbereiche abdecken, dem Produkt nur zu einer eingeschränkten freien Verwendung verhelfen, nämlich dann, wenn es für die nicht abgedeckten Anforderungsbereiche zusätzlich - nach wie vor mögliche - nationale Verwendungsanforderungen gibt.

EG
Wo 5. Die in allen Richtlinien in entsprechenden Vorschriften aufgenommene Regelung des Artikels 15 Abs. 2 der Richtlinie 89/106/EWG (= Artikel 3 Nr. 5 der Änderungsrichtlinie) ist im Zusammenhang mit den entsprechenden üblichen Schutzklauseln nicht verständlich und wohl auch überflüssig. Sollte damit der Fall geregelt werden, daß ein an sich konformes Produkt lediglich mangels der Erfüllung formeller Voraussetzungen unberechtigt CE-gekennzeichnet ist, so hätte es dieser detaillierten Regelung nicht bedurft. Vielmehr sollte es in diesen Fällen den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, die angemessenen Maßnahmen zu ergreifen. Es böte sich jedoch an, eine entsprechende Regelung in die Schutzklauselvorschrift aufzunehmen, so daß sowohl die Fälle formell und materiell unberechtigter CE-Kennzeichnung als auch die Fälle berechtigter Kennzeichnung aufgrund einer nicht - oder nicht mehr - den Anforderungen der Richtlinie entsprechenden technischen Spezifikation in einer Regelung zusammengefaßt wären.

EG
AS 6. In den Artikeln 1, 6, 8 und 9 ist jeweils in Nummer 4 das Verfahren über die Mitteilung zugelassener Stellen an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten so zu regeln, daß die Mitgliedstaaten nur die zugelassenen Stellen mitteilen.

EG
Wo
(bei Annahme entfällt Ziffer 8) 7. Unter Bezug auf Nr. 4 der Stellungnahme vom 18. Oktober 1991 ist festzustellen, daß die in allen Richtlinien vorgesehenen Regelungen hinsichtlich der Erteilung nur einer Kennnummer für die gemeldeten Stellen, die bei der Produktionsüberwachung eingeschaltet sind, nach wie vor abgelehnt werden.

Die Registrierung und Kennzeichnung der gemeldeten Stellen ist als Vollzugsaufgabe allein Aufgabe der Mitgliedstaaten. Dabei ist eine einheitliche Regelung bzgl. von Kennnummern, Symbolen, Zeichen oder Angaben von Namen sicherzustellen. Die Möglichkeit weiterer Zeichen, Kennzeichen oder Hinweise der gemeldeten Stellen darf nicht ausgeschlossen werden. Eine zentrale Erteilung von Kennnummern bedeutet den Aufbau eines abzulehnenden, weiteren bürokratischen Apparates bei der Kommission. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, bei den weiteren Verhandlungen auf eine Änderung dieser Regelung hinzuwirken. Für den Fall, daß die Anbringung weiterer Zeichen, Kennzeichen oder Hinweise der gemeldeten Stellen nicht durchsetzbar ist, sollte dafür zur Vermeidung bürokratischer Vergabeverfahren statt einer Kennnummer das Zeichen der gemeldeten Stelle selbst vorgesehen werden dürfen.

AS 8. Die Kommission soll den Stellen, die bei der Produktionsüberwachung eingeschaltet sind, eine Kennnummer geben und zur Unterrichtung der Mitgliedstaaten die aktuelle Veröffentlichung veranlassen. Dies entspricht dem Verfahren nach Artikel 3 Nr. 7.

- EG
Wo
9. Es sollte geprüft werden, ob in die Besitzstandsregelungen für Inhaber von Warenzeichen (z.B. Artikel 3 Nr. 6 = Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie 89/106/EWG) auch Inhaber von Verbandszeichen (vgl. § 17 WZG) einzubeziehen sind.
- EG
Wo
10. Über die unter Nr. 1 bis 6, für alle Richtlinientexte geltenden Forderungen hinaus werden folgende Änderungen des Artikels 3 der Änderungsrichtlinie (= Richtlinie 89/106/EWG) für unbedingt notwendig gehalten:
- Zu Nr. 2:

In Artikel 2 Abs. 2 Buchst. c sollten - nach Aufnahme in den Text des Buchst. b - die Worte "Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen" durch die Worte "kommerziellen Begleitpapiere" ersetzt werden.

Begründung:

Die Änderung entspricht dem übrigen Text der Richtlinie 89/106/EWG, z.B. in Artikel 4 Abs. 6 und Artikel 14 Abs. 2.
 - Zu Nr. 3:

Nr. 3 wird gestrichen.

Begründung:

Mit Nr. 1 ist die gewollte Änderung ausreichend geregelt. Es ist nicht ersichtlich, in welchem Zusammenhang die übrigen Änderungen mit der CE-Kennzeichnungsregelung stehen.
 - Zu Nr. 7:

In Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 sind vor dem Wort "entsprechend" ein Komma und anschließend die Worte "die sie" voranzustellen und das Wort "hat" durch das Wort "haben" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelles Erfordernis.

In Artikel 18 Abs. 1 Satz 2 ist - unbeschadet der grundsätzlichen Bedenken nach Nr. 4 dieser Stellungnahme - das Wort "Stellen" durch das Wort "Zertifizierungsstellen" und das Wort "Produktionsüberwachung" durch die Worte "Zertifizierung der Konformität von Produkten" zu ersetzen.

Begründung:

Nur im Falle der Zertifizierung der Produktkonformität (System 2.i nach Anhang III/4 der Richtlinie 89/106/EWG) ist die Kennnummer der Zertifizierungsstelle anzugeben. Dies entspricht - abweichend von der derzeitigen Formulierung in Anhang III/4.1 "Symbol der eingeschalteten Überwachungsstelle" - der einvernehmlichen Auffassung des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen nach Artikel 19 f. der Richtlinie

89/106/EWG (siehe Dok. CONSTRUCT 90/064 vom Februar 1991-Guidance Paper No. 5-Begleitinformation zum EG-Zeichen für Bauprodukte).

- Zu Nr. 8:

In Anhang III/4.1 ist im dritten Spiegelstrich

- a) das Wort "Stelle" durch das Wort "Zertifizierungsstelle" und das Wort "Produktionsüberwachung" durch die Worte "Zertifizierung der Konformität des Produktes" zu ersetzen

Begründung:

siehe Begründung zu Nr. 7

- b) das Wort "gegebenenfalls" zu streichen und vor dem Wort "technischen" das Wort "den" einzufügen

Begründung:

Die zugrundeliegende technische Spezifikation (Norm oder europäische technische Zulassung) ist immer anzugeben, ggf. auch Leistungsstufen oder Klassen.

- EG
AS
- 11. In Artikel 12 Nr. 4 (Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie 73/23/EWG) sollte die gleiche Formulierung wie in Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 87/404/EWG und Artikel 13 Abs. 3 der Richtlinie 89/686/EWG verwendet werden, da der vorliegende Vorschlag für eine Richtlinie zur Vereinheitlichung der Vorschriften führen soll.

- EG
AS
- 12. Artikel 12 Nr. 7 sollte um das Modul Aa ergänzt werden, damit neben der Möglichkeit der Selbstzertifizierung durch den Hersteller (Modul A) die Einschaltung einer benannten Stelle, die stichprobenartig Produktprüfungen durchführt, zugelassen wird. Dies entspricht dem Status-quo der zur Zeit gültigen Richtlinie. Da der vorliegende Vorschlag nur Modul A enthält, würden die in der jetzt gültigen Richtlinie verankerten mitgeteilten Stellen wegfallen. Herstellern, die bisher eine mitgeteilte Stelle eingeschaltet haben, würde diese Möglichkeit innerhalb des gesetzlich geregelten Bereiches genommen.

B

- 13. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.